amtliche Bekanntmachung

Amtsgericht Jena

Jena, 26.07.2024

Az.: 10 K 31/23



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 15.10.2024	TO TO THE TAX SITZUNOSSAA		Amtsgericht Jena, Rathenaustraße 13, 07745 Jena

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Freienorla

lfd.	Gemarkung	Flur, Flur-	Wirtschaftsart u.	Anschrift	m²	Blatt
Nr.		stück	Lage			
1	Freienorla	6, 39/10	Gebäude- und Frei-	Dorfstraße 83,	500	204
			fläche Dorfstraße 83	07768 Freienorla		
2	Freienorla	6, 39/5	Gebäude- und Frei-	In der Kummel,	294	231
			fläche In der Kum-	07768 Freienorla		
			mel			

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Einfamilienhaus eingeschossig; unterkellert; nicht ausgebautes Dachgeschoss unterstellt;

<u>Verkehrswert:</u> 196.600,00 €

<u>Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen)</u>: hausnaher Garten;

<u>Verkehrswert:</u> 4.400,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 19.07.2023 in das Grundbuch eingetragen worden. Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 01.07.2023 (Flst. 6, 39/10), der 01.07.2023 (Flst. 6, 39/5), Flst. 6, 39/10, Flst. 6, 39/5.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. <u>Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.</u>

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.